

BVGer D-2434/2012 vom 29. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2434_2012

FR: TAF D-2434/2012 du 29 mai 2012

IT: TAF D-2434/2012 del 29 maggio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Bezüglich Inhalt und Form des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln die bereits im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung im Heimatstaat zu beweisen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 20. Februar 2012 geltend. Die Eingabe vom 3. Mai 2012 ist daher als Revisionsgesuch zu behandeln.

E. 1.4

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein.

Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Bestehen behauptet und hinreichend begründet. Die in Art. 121 - 123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen; Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101] nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind).

E. 2.3

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Die Eingabe vom 3. Mai 2012 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen oder Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Hingegen kann die Revision nicht aus einem Grund verlangt werden, der bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 46 VGG). Tatsachen, auf die sich die gesuchstellende Partei beruft, müssen sich somit bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben. Zudem muss die gesuchstellende Partei dartun, dass sie diese während des vorangegangenen Verfahrens nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, da der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, die die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich nachträglich aufgefundener Beweismittel darf die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im früheren Verfahren beizubringen. Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das Beweismittel muss zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein. Es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.2

Der Gesuchsteller legt seinem Revisionsgesuch vom 3. Mai 2012 das Original der Polizeianzeige vom 4. Oktober 2008 sowie den polizeilichen Ermittlungsbericht an den

Magistrate Court vom 20. August 2008 und die diesbezüglichen zwei Nachfolgeberichte vom 11. Mai 2009 zugrunde und macht geltend, diese Dokumente vermöchten die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren geltend gemachte Verfolgung im Heimatstaat zu belegen.

E. 3.2.1

Vorab ist festzustellen, dass es nicht ersichtlich ist, weshalb der Gesuchsteller nicht in der Lage gewesen sein sollte, die vom 4. Oktober und 20. August 2008 sowie vom 11. Mai 2009 und damit vor Erlass des Beschwerdeurteils datierenden Beweismittel, auf die er sich vorliegend beruft, bereits im vorangegangenen ordentlichen Beschwerdeverfahren einzureichen beziehungsweise früher geltend zu machen. Seine diesbezüglichen Ausführungen, wonach ihn niemand früher zur Beschaffung aufgefordert habe, und er die Wichtigkeit der Dokumente aufgrund mangelnder Rechtskenntnisse nicht habe erkennen können, vermögen nicht zu überzeugen, war er doch im vorangegangenen Beschwerdeverfahren anwaltschaftlich vertreten. Es ist damit grundsätzlich von verspäteten Vorbringen im Sinne von Art. 46 VGG auszugehen. Dies trifft ebenso auf die mit Fax-Eingabe vom 22. Mai 2012 nachgereichte Pass-Verlustmeldung aus dem Jahr 2001 zu.

E. 3.2.2

Im Übrigen erweisen sich die neuen Beweismittel als nicht erheblich. Im Beschwerdeurteil vom 20. Februar 2012 wurde die vom Gesuchsteller geltend gemachte Verfolgung durch Anhänger der TMVP als unglaubhaft qualifiziert. Es wurde festgestellt, dass angesichts der den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügenden Schilderungen des Gesuchstellers davon auszugehen sei, dass es sich bei den Verfolgungsvorbringen um ein Sachverhaltskonstrukt handle. Die nun neu eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Polizeianzeige vom 4. Oktober 2008 lag bereits im Beschwerdeverfahren in Kopie vor und der Gesuchsteller verkennt, dass nicht nur das Fehlen des Originals dieses Dokuments dazu führte, dass seine Vorbringen als unglaubhaft qualifiziert wurden; die Schlussfolgerung, dass es sich um ein Sachverhaltskonstrukt handle, basierte vielmehr auf einer Gesamtwürdigung der in wesentlichen Punkten widersprüchlichen, unsubstanzierten, realitätsfremden, nachgeschobenen und tatsachenwidrigen Schilderungen des Gesuchstellers (vgl. E. 5.1.-5.2. des Beschwerdeurteils vom 20. Februar 2012). Das - nicht auf einem amtlichen Formular verfasste und damit kaum auf seine Echtheit hin überprüfbare - Original der Polizeianzeige vom 4. Oktober 2008 und der polizeiliche Ermittlungsbericht an den Magistrate Court vom 20. August 2008 vermögen nichts daran zu ändern, dass sich der Gesuchsteller zum fraglichen Entführungsversuch und dessen Hintergrund - seiner angeblichen Tätigkeit für den Geheimdienst - unglaubhaft geäussert hat. Selbst wenn der Gesuchsteller am 18. August 2008 eine Anzeige erstattet haben sollte, ist damit nicht erstellt, dass sich der Vorfall tatsächlich wie von ihm behauptet zugetragen hat. Aus dem polizeilichen Ermittlungsbericht an den Magistrate Court vom 20. August 2008 und den zwei Folgeberichten vom 11. Mai 2009 vermag der Gesuchsteller nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, beziehen sich diese Dokumente doch nicht auf eine Anzeige des Gesuchstellers, sondern auf eine Anzeige von M. _____ wegen Raubes zweier Mobiltelefone; der Gesuchsteller wird darin nur als Zeuge genannt. Die Hängigkeit eines vom Gesuchsteller initiierten Strafverfahrens lässt sich daraus nicht ableiten. Eine Verfolgung des Gesuchstellers bei einer Rückkehr nach Sri Lanka vermögen diese Dokumente damit ebenso wenig zu belegen wie die - lediglich in Fax-Kopie - nachgereichte

Pass-Verlustmeldung aus dem Jahr 2001. Die neuen Beweismittel sind daher als nicht beweistauglich und somit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 3.2.3

Was die übrigen Einwände in der Revisionseingabe und deren Ergänzungen - insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Gesuchstellers - betrifft, so laufen diese auf eine allgemeine, appellatorische Kritik am begründeten Beschwerdeurteil vom 20. Februar 2012 respektive auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts in diesem Urteil hinaus. Der Gesuchsteller ruft zwar mit Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG einen Revisionsgrund an, beabsichtigt jedoch mit seiner Eingabe vielmehr eine andere Würdigung des Sachverhalts. Dafür besteht jedoch im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Eine erneute rechtliche Würdigung aktenkundiger Tatsachen beschlägt eine Rechtsfrage und nicht den Sachverhalt und stellt damit keinen Revisionsgrund dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 5).

E. 3.3

Die Frage, ob der Gesuchsteller mit den Vorbringen in der Eingabe vom 3. Mai 2012, den Ergänzungen in den Fax-Eingaben vom 20., 21. und 22. Mai 2012 und den nach dem Beschwerdeurteil vom 20. Februar 2012 entstandenen neuen Beweismitteln Wiedererwägungsgründe zu begründen vermag, wird durch das BFM zu prüfen sein. Eine diesbezügliche Überweisung an das BFM zwecks Prüfung unter wiedererwägungsrechtlichen Aspekten ist angesichts der ausdrücklichen Ankündigung des Gesuchstellers in der Eingabe vom 3. Mai 2012, selbst umgehend ein Wiedererwägungsgesuch beim BFM einzureichen, indes obsolet.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2012 (Verfahren D-...) ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Mit vorliegendem Urteil ohne vorgängige Instruktion erweisen sich die Gesuche um Erlass vorsorglicher Massnahmen und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E. 5.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist das Revisionsgesuch als aussichtslos zu qualifizieren. Das sinngemässe Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher - ungeachtet der allfälligen Bedürftigkeit des Gesuchstellers - abzuweisen.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.